gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.10.2020

Druckdatum: 04.11.2020 **Version:** 2

Seite 1/12

Wahl EPUR-S Pulver

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

Wahl EPUR-S Pulver

Artikel-Nr.:

150024

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs:

Reinigungsmittel für gewerbliche / industrielle Anwendung. Reinigungsmittel

Relevante identifizierte Verwendungen:

Lebenszyklusstadium [LCS]

- **IS:** Verwendung an Industriestandorten
- PW: Breite Verwendung durch gewerbliche Anwender
- **SL:** Nutzungsphase

Verwendungsbereiche [SU]

- SU 0: Sonstiges
- SU 1: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- **SU 4:** Herstellung von Lebens- und Futtermitteln

Produktkategorien [PC]

PC 35: Wasch- und Reinigungsmittel

Prozesskategorien [PROC]

- **PROC 5:** Mischen in Chargenverfahren
- **PROC 8a:** Transfer von Stoffen oder Gemischen (Befüllen und Entleeren) in nicht speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen
- **PROC 8b:** Transfer von Stoffen oder Gemischen (Befüllen und Entleeren) in speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen
- **PROC 9:** Transfer eines Stoffes oder eines Gemisches in kleine Behälter (spezielle Abfüllanlage, einschließlich Wägung)
- PROC 19: Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt
- PROC 26: Handhabung von anorganischen Feststoffen bei Umgebungstemperatur
- PROC 28: Manuelle Wartung (Reinigung und Reparatur) von Maschinen

Umweltfreisetzungskategorien [ERC]

- **ERC 2:** Formulierung zu einem Gemisch (Gemischen)
- **ERC 8a:** Breite Verwendung als nicht reaktiver Verarbeitungshilfsstoff (kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis, Innenverwendung)

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

WAHL GmbH Schlosserstr. 5 87463 Dietmannsried

Germany

Telefon: +49 (0)8374/58093-0 Telefax: +49 (0)8374/58093-99 E-Mail: info@agrar-fachversand.com

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.10.2020

Druckdatum: 04.11.2020

Version: 2 Seite 2/12

Wahl EPUR-S Pulver

1.4. Notrufnummer

Deutschland, 24h: +49 (0)163-4642759; +49 (0)151-12110227, +49 (0)6321-9128-0 (Mo-Do 8-17 Uhr, Fr. 8-13 Uhr) (Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklassen und Gefahren- kategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungs- verfahren
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Corr. 1)	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Dam. 1)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	
Gewässergefährdend (Aquatic Chronic 3)	H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Gefahrenpiktogramme:



GHS05 Ätzwirkung

Signalwort: Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Natriumbisulfat

G	efahrenhinweise [.]	für Gesundheitsgefahren
H3	314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Gefahrenhinweise	für Umweltgefahren
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ergänzende Gefahrenmerkmale: -

Sicherheitshinweise Prävention		
P260	Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.	
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.	

Sicherheitshinweis	Sicherheitshinweise Reaktion		
P301 + P330 + P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.		
P303 + P361 + P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].		
P304 + P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.		
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.		
P363	Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.		

2.3. Sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.10.2020

Druckdatum: 04.11.2020

Version: 2 Seite 3/12

Wahl EPUR-S Pulver

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen / Stabilisatoren:

Produktidenti- fikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzen- tration
CAS-Nr.: 7681-38-1 EG-Nr.: 231-665-7 REACH-Nr.: 01-2119552465-36-XXXX	Natriumbisulfat Eye Dam. 1	30 - ≤ 50 Gew-%
CAS-Nr.: 5329-14-6 EG-Nr.: 226-218-8 REACH-Nr.: 01-2119488633-28-XXXX	Amidosulfonsäure Aquatic Chronic 3, Eye Irrit. 2, Skin Irrit. 2 Achtung H315-H319-H412	15 - ≤ 30 Gew-%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Achtung Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen (Gefahr der erneuten Verätzung der Speiseröhre!). Mund ausspülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Selbstschutz des Ersthelfers:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel:

keine bekannt

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst brennt nicht.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.10.2020

Druckdatum: 04.11.2020

Version: 2 Seite 4/12

Wahl EPUR-S Pulver

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Bei Brand: Gase/Dämpfe, giftig

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

5.4. Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Personen in Sicherheit bringen.

Schutzausrüstung:

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Notfallpläne:

Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung:

Verschüttete Mengen aufnehmen. Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung: Feststoffe nass aufnehmen oder aufsaugen. Aufgenommenes Material gemäß den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen. Bei nicht eindämmbaren größeren Mengen örtliche Behörden verständigen.

Für Reinigung:

Wasser verwenden.

Sonstige Angaben:

Sehr kleine Mengen können mit viel Wasser (Verdünnung auf unter 0,1%) weggespült werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

6.5. Zusätzliche Hinweise

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Für ausreichende Belüftung durch Luftaustausch oder Absaugung sorgen. Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung:

Bei Umfüllvorgängen möglichst Absaugung verwenden. Staub sollte unmittelbar am Entstehungsort abgesaugt werden. Zusätzliche Atemschutzmaßnahmen Hocheffektiver Partikelfilter (HEPA Filter)

Umweltschutzmaßnahmen:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.10.2020

Druckdatum: 04.11.2020

Version: 2 Seite 5/12

Wahl EPUR-S Pulver

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Behälter vor Verschmutzung schützen (Originaldeckel verwenden!). Von Wärmequellen fernhalten, kühl und lichtgeschützt lagern. Niemals Produktreste in den Behälter zurückschütten. Nicht unter dem Schmelzpunkt lagern. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Verpackungsmaterialien:

Geeignet sind: Behälter aus Polyethylen (HDPE, LDPE), Polypropylen, PVC, Glas.

Ungeeignet sind: Behälter aus Metallen aller Art.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Ausschließlich im Originalbehälter und mit Originalverschluß aufbewahren. In einem für die Lagerung von Chemikalien geeigneten, gut belüfteten Raum lagern.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht mit Laugen zusammenlagern - bei Kontakt spontane Erhitzung möglich.

Lagerklasse: 8B - Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlung:

Reinigungsmittel für gewerbliche / industrielle Anwendung.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Arbeitsplatzgrenzwerte

Keine Daten verfügbar

8.1.2. Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar

8.1.3. DNEL-/PNEC-Werte

Stoffname	DNEL Wert	① DNEL Typ ② Expositionsweg
Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6	70,5 mg/m ³	① DNEL Arbeitnehmer ② inhalativ, langfristig, systemisch
Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6	17,4 mg/m³	① DNEL Verbraucher ② inhalativ, langfristig, systemisch
Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6	10 mg/kg KG/Tag	① DNEL Arbeitnehmer ② dermal, langfristig, systemisch
Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6	5 mg/kg KG/ Tag	① DNEL Verbraucher ② dermal, langfristig, systemisch
Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6	5 mg/kg KG/ Tag	① DNEL Verbraucher ② oral, langfristig, systemisch
Natriumsulfat CAS-Nr.: 7757-82-6	20 mg/m³	① DNEL Arbeitnehmer ② inhalativ, langfristig, systemisch
Natriumsulfat CAS-Nr.: 7757-82-6	12 mg/m³	① DNEL Verbraucher ② inhalativ, langfristig, systemisch

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.10.2020

Druckdatum: 04.11.2020

Version: 2 Seite 6/12

Wahl EPUR-S Pulver

Stoffname	PNEC Wert	① PNEC Typ
Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6	1,8 mg/l	① PNEC Gewässer, Süßwasser
Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6	0,18 mg/l	① PNEC Gewässer, Meerwasser
Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6	20 mg/l	① PNEC Kläranlage
Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6	8,36 mg/kg	① PNEC Sediment, Süßwasser
Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6	0,84 mg/kg	① PNEC Sediment, Meerwasser
Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6	0,48 mg/l	① PNEC Gewässer, periodische Freisetzung
Amidosulfonsäure CAS-Nr.: 5329-14-6	5 mg/kg	① PNEC Boden, Süßwasser

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

unbekannt

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung







Augen-/Gesichtsschutz:

Gestellbrille mit Seitenschutz DIN EN 166

Hautschutz:

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen EN ISO 374

Geeignetes Material:

Butylkautschuk Durchdringungszeit (maximale Tragezeit) 480 min

FKM (Fluorkautschuk) Durchdringungszeit (maximale Tragezeit) 480 min

CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk) Durchdringungszeit (maximale Tragezeit) 30 - 120 min Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

Hautschutzplan beachten.

Atemschutz:

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung ist kein Atemschutz erforderlich. Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden. Der geeignete Filter ist NO-P3. Partikelfiltergerät (DIN EN 143)

Thermische Gefahren:

keine bekannt

Sonstige Schutzmaßnahmen:

keine

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Siehe auch Abschnitt 13.

8.3. Zusätzliche Hinweise

entfällt

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: fest Farbe: weiß

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.10.2020

Druckdatum: 04.11.2020

Version: 2 Seite 7/12

Wahl EPUR-S Pulver

Geruch: nicht bestimmt

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter		bei °C	Methode	Bemerkung
pH-Wert	1,6	20 °C	1%ig in Wasser	
Schmelzpunkt	nicht bestimmt			
Gefrierpunkt	nicht bestimmt			
Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt			
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt			
Flammpunkt	nicht bestimmt			
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt			
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt			
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht bestimmt			
Dampfdruck	nicht bestimmt			
Dampfdichte	nicht bestimmt			
Dichte	nicht bestimmt			
Schüttdichte	nicht bestimmt			
Wasserlöslichkeit	nicht bestimmt			
Verteilungskoeffizient n-Octanol/ Wasser	nicht bestimmt			
Viskosität, dynamisch	nicht bestimmt			
Viskosität, kinematisch	nicht bestimmt			

9.2. Sonstige Angaben

keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten. Das Produkt selbst brennt nicht.

10.2. Chemische Stabilität

Im geschlossenen Originalbehälter unbegrenzt lagerfähig.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

An einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von Laugen aufbewahren. Gefahr starker Erhitzung bei Kontakt mit Lauge oder alkalischen Stoffen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

keine

10.5. Unverträgliche Materialien

Gefahr starker Erhitzung bei Kontakt mit Lauge oder alkalischen Stoffen. Im Konzentrat unverträglich gegenüber Metallen. Starke Korrosionsgefahr.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand: Gase/Dämpfe, giftig

Weitere Angaben

keine

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.10.2020

Druckdatum: 04.11.2020

Version: 2 Seite 8/12

Wahl EPUR-S Pulver

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

CAS-Nr.	Stoffname	Toxikologische Angaben	
7681-38-1	Natriumbisulfat	LD ₅₀ oral: 2.140 mg/kg (Ratte) LC ₅₀ Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel): >2,4 mg/l (Ratte)	
5329-14-6	Amidosulfonsäure	LD ₅₀ oral: 2.065 mg/kg (Ratte) LD ₅₀ dermal: >2.000 mg/kg (Ratte)	

Akute orale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusätzliche Angaben:

Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.10.2020

Druckdatum: 04.11.2020

Version: 2 Seite 9/12

Wahl EPUR-S Pulver

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

CAS-Nr.	Stoffname	Toxikologische Angaben
7681-38-1	Natriumbisulfat	LC ₅₀ : 7.960 mg/l 4 d (Fisch, Pimephales promela s (Dickkopfelritze)) EC ₅₀ : 1.766 mg/l 2 d (Krebstiere, Daphnia magna (Großer Wasserfloh))
5329-14-6	Amidosulfonsäure	LC ₅₀ : =70,3 mg/l 4 d (Fisch, Pimephales promel as) EC ₅₀ : 71,6 mg/l 2 d (Krebstiere, Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) ErC ₅₀ : 48 mg/l 3 d (Alge/Wasserpflanze, Desmodesmus subspicatus) NOEC: 18 mg/l 3 d (Alge/Wasserpflanze, Desmodesmus subspicatus) NOEC: 19 mg/l 21 d (Krebstiere, Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) LOEC: 34 mg/l 21 d (Krebstiere)

Aquatische Toxizität:

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

CAS-Nr.	Stoffname	Biologischer Abbau	Bemerkung
7681-38-1	Natriumbisulfat	nicht anwendbar	anorganische Substanz. nicht biakkumulierend
5329-14-6	Amidosulfonsäure	nicht anwendbar	Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten zur Bodenmobilität.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

CAS-Nr.	Stoffname	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
7681-38-1	Natriumbisulfat	Der Stoff im Gemisch erfüllt nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.
5329-14-6	Amidosulfonsäure	Der Stoff im Gemisch erfüllt nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

keine bekannt

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Die Abfallbehandlung muss in Übereinstimmung mit den lokalen behördlichen Vorschriften erfolgen.

13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt:

20 01 29 *	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
------------	--

^{*:} Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Bemerkung:

keine

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.10.2020

Druckdatum: 04.11.2020

Version: 2 Seite 10/12

Wahl EPUR-S Pulver

Abfallschlüssel Verpackung:

115 01 10 *	Wornackungen, die Duckstande getahrlicher Stotte enthalten eder durch getahrliche Stotte
I TO OT TO .	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe
	verunreinigt sind
	Verlingeinigt sing

^{*:} Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Bemerkung:

Gespülte Verpackungen können der Wertstoffsammlung zugeführt werden, sofern die Gefahrstoffkennzeichnung (das Etikett) entfernt wurde.

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Andere Entsorgungsempfehlungen:

keine

13.2. Zusätzliche Angaben

keine weiteren Vorgaben zur Entsorgung

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/ RID)	Seeschiffstransport (IMDG)	
14.1. UN-Nr.		
UN 3260	UN 3260	
14.2. Ordnungsgen	näße UN-Versandbez	eichnung
ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (enthält Sulfaminsäure, Natriumbisulfat)	CORROSIVE SOLID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (sulphamidic acid, sodium bisulphate)	
14.3. Transportgefa	ahrenklassen	
8	8	
14.4. Verpackungs	gruppe	
III	III	
14.5. Umweltgefah	ren	
Nein	Nein	

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.10.2020

Druckdatum: 04.11.2020 **Version:** 2

Seite 11/12

Wahl EPUR-S Pulver

Landtransport (ADR/	Seeschiffstransport
RID)	(IMDG)
14.6. Besondere Vo	rsichtsmaßnahmen f
Sondervorschriften:	Sondervorschriften:
Begrenzte Menge (LQ): 5 kg	Begrenzte Menge (LQ): 5 kg
Freigestellte Mengen (EQ):	Freigestellte Mengen (EQ):
Gefahr-Nr. (Kemler-	EmS-Nr.: F-A, S-B
zahl): 80	Bemerkung:
Klassifizierungscode: C2	
Tunnelbeschrän-	
kungscode: (E)	
Bemerkung:	

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Zulassungen:

Zur Zeit keine Zulassungen erforderlich.

Verwendungsbeschränkungen:

Nur für den gewerblichen/industriellen Anwender geeignet.

Sonstige EU-Vorschriften:

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]: Dieses Produkt ist keiner Gefahrenkategorie zugeordnet.

Die Einstufung und Kennzeichnung des Produkts erfolgte gemäß der CLP-VO (VO (EG) 1272/2008). Die Inhaltsstoffe sind, falls erforderlich, gemäß der REACh-Verordnung (VO (EG) 1907/2008) (vor)registriert.

15.1.2. Nationale Vorschriften

[DE] Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Die dem Schutz vor Gefahrstoffen dienenden Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinienverordnung und Jugendarbeitsschutzgesetz sind zu beachten.

Anhang Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Das Produkt ist ausschließlich für die Verwendung durch gewerbliche/industrielle Anwender geeignet.

Störfallverordnung

für im Produkt enthaltene Stoffe:

Dieses Produkt ist keiner Gefahrenkategorie zugeordnet.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Bemerkung:

Unterliegt nicht der TA-Luft.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

WGK:

1 - schwach wassergefährdend

Ouelle:

WGK der Inhaltsstoffe wurden den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern entnommen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.10.2020

Druckdatum: 04.11.2020

Version: 2 Seite 12/12

Wahl EPUR-S Pulver

Bemerkung:

Berechnet aus den WGK der einzelnen Inhaltsstoffe

Technische Regeln für Gefahrstoffe

TRGS 510

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

15.3. Zusätzliche Angaben

keine

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise

Keine Daten verfügbar

16.2. Abkürzungen und Akronyme

Keine Daten verfügbar

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Für die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblatts wurden die von den jeweiligen Inhaltsstoff-Lieferanten zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblätter sowie Informationen der Gestis-Stoffdatenbank (http://gestis.itrust.de) der DGUV verwendet.

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklassen und Gefahren- kategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungs- verfahren
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Corr. 1)	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Dam. 1)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	
Gewässergefährdend (Aquatic Chronic 3)	H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	

16.5. Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

Gefahrenhinweise		
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
H319	Verursacht schwere Augenreizung.	
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	

16.6. Schulungshinweise

Eine Schulung vor Arbeitsaufnahme mit diesem Produkt ist erforderlich, ebenso eine jährliche arbeitsplatzspezifische Unterweisung über den Umgang mit Gefahrstoffen.

16.7. Zusätzliche Hinweise

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.